

Satzung der Jungen Union im Heidekreis

(Name, Sitz und Zweck)

1.1. 1Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union im Heidekreis. 2Er gehört dem Landesverband Niedersachsen der Jungen Union Deutschlands an.

1.2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der CDU.

1.3. Der Kreisverband ist eine selbständige Vereinigung junger Menschen, die im Bewusstsein ihrer Verantwortung auf der Grundlage von Freiheit, Demokratie und christlichem Menschenbild Gesellschaft und Politik beeinflussen will.

(Mitgliedschaft)

2.1. 1Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer dem Kreisvorstand seinen Beitritt erklärt hat, mindestens vierzehn und höchstens vierunddreißig Jahre alt ist und keiner konkurrierenden politischen Organisation angehört. 2Mit der Erklärung des Beitritts verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

2.2. 1Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. 2Bei einer Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde gemäß der Satzung des Bezirksverbandes Lüneburg zu.

2.3. 1Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres oder nach Ablauf einer darüber hinausgehenden Amtsperiode sowie durch Ausschluss, Austritt oder Tod. 2Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze des Kreisverbandes, eine Begünstigung politisch konkurrierender Organisationen oder eine Verletzung der Beitragspflicht festgestellt wird. 3Mit Ausnahme des sofortigen Ausschlusses wird ein Ausscheiden jeweils zum Jahresende wirksam.

2.4. 1Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Jungen Union einzusetzen. 2Die Funktionsträger im Kreisverband sollen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen. 3Mitglieder der Organe des Kreisverbandes, die in drei aufeinander folgenden Sitzungen unbegründet abwesend sind, können auf Antrag des Kreisvorstandes ihres Amtes enthoben werden.

(Organisation)

3.1. Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung, der Kreisrat, der Kreisvorstand, die Gebietsverbandsvorstände und die Beauftragten nach 8.3. Die Organe arbeiten im Interesse des gesamten Kreisverbands zusammen.

3.2. 1Der Kreisverband kann zu seiner Untergliederung Gebietsverbände bilden. 2Auf Antrag kann der Kreisvorstand ein Mitglied im Benehmen mit dem aufnehmenden Gebietsverbandsvorstand, bzw. dem Beauftragten nach 8.3, einem vom Mitglied gewünschten Gebietsverband zuordnen.

(Kreisversammlung)

4.1. 1Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. 2Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahl des Kreisvorstandes und des Kreisrates auf ein Jahr;

(b) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;

(c) Wahl der Revision auf jeweils zwei Jahre, Entgegennahme des Revisionsberichts, sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;

(d) Änderung der Satzung;

(e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

(f) Auflösung des Kreisverbandes mit Zweidrittelmehrheit.

4.2. 1Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an. 2Sie findet mindestens einmal jährlich statt. 3Die Kreisversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Kreisvorsitzenden durch Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4.3. 1Die Kreisversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer und einen Wahlausschuss. 2Anträge müssen zu Beginn der Versammlung vorliegen. 3Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei anwesende Mitglieder. 4Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn diese bereits in der Einladung angekündigt wurden. 5Über diese Bestimmungen hinaus findet die Geschäftsordnung der Jungen Union Niedersachsen Anwendung.

4.4. Eine außerordentliche Kreisversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn zwei Gebietsverbände oder der Kreisrat es verlangen.

(Kreisrat)

5.1. 1Der Kreisrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Kreisversammlung oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind. 2Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (a) Beratung inhaltlicher Fragen zwischen den Kreisversammlungen;
- (b) Vorbereitung der Kreisversammlungen;
- (c) Politische Kontrolle des Kreisvorstandes;
- (d) Koordination der Arbeit der Gebietsverbände;
- (e) Nominierung von Kandidaten für Ämter in höheren Gliederungen und der CDU;
- (f) Vorbereitung von Wahlkämpfen;
- (g) Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
- (h) Verweisung von Streitigkeiten an das Gemeinsame Kreisschiedsgericht;
- (i) Beschlussfassung über das Vorliegen von Ausschlussgründen.

5.2. 1Der Kreisrat besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Vertretern der Gebietsverbände, den Kreisbeauftragten gemäß 8.3, sowie bis zu zehn gewählten Mitgliedern. 2Die Gebietsverbände werden durch ihre Vorsitzenden und jeweils einem weiteren, dazu bestimmten Vorstandsmitglied vertreten. Sie können durch andere Mitglieder des Gebietsverbands vertreten werden.

5.3. 1Der Kreisrat vertritt die Mitglieder des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. 2Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. 3Beratend gehören dem Kreisrat die Kreistagsabgeordneten der Jungen Union, der Kreisvorsitzende der Schülerunion und die dem Kreisverband angehörenden Funktionsträger höherer Gliederungen an, sofern sie sich nicht bereits unter den Mitgliedern nach 5.2 befinden.

5.4. 1Der Kreisrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und nicht spätestens einen Tag vorher mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder ihre Teilnahme abgesagt hat. 2Jedes Mitglied des Kreisrates ist rede und antragsberechtigt. 3Der Kreisrat wählt einen Vorsitzenden, der an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teilnimmt. Er kann sich zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Dieser kann den Vorsitzenden in seinen Tätigkeiten und Rechten vertreten. Freie Kreisratssitze kann der Kreisrat, auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder eines Gebietsverbands, mit 2/3-Mehrheit bis zur nächsten regulären Wahl besetzen.

5.5. Der Kreisrat kann nach Bedarf vorübergehende und ständige Ausschüsse einsetzen und Beauftragte für besondere Themen bestimmen.

(Kreisvorstand)

6.1. Der Kreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Planung, Koordination und Führung der laufenden Geschäfte und des Kreisverbandes;
- (b) Vollzug der Beschlüsse von Kreisversammlung und Kreisrat;
- (c) Dokumentation der Arbeit des Kreisverbandes;
- (d) Planung und Umsetzung der Etats und Investitionen;
- (e) Überwachung des Beitragseinzugs;
- (f) Einleitung von Ausschlussverfahren;
- (g) Zusammenarbeit mit höheren Gliederungen und der CDU;
- (h) Betreuung und Information der Mitglieder;
- (i) Öffentlichkeitsarbeit;
- (j) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
- (k) Unterstützung der Gebietsverbände bei der Erfüllung ihrer Zuständigkeiten.

6.2. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem Finanzreferenten, dem Aktionsreferenten, dem Mitgliederreferenten, dem Referenten für Fort- und Weiterbildung, dem Referenten für interne Organisation und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

6.3. 1Der Kreisvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. 2Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 3Beschlüsse im Kreisvorstand bedürfen der Zweidrittelmehrheit. 4Der Kreisvorstand kann beschließen, dass ihm beratend die der Jungen Union angehörenden Kreistagsabgeordneten, Funktionäre höherer Gliederungen und/oder Beauftragte des Kreisverbandes angehören.

6.4. 1Die Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten sich in ihren Geschäftsbereichen untereinander. 2Für ausgeschiedene Mitglieder werden bis zur nächsten Kreisversammlung Mitglieder durch den Kreisrat gewählt.

6.5. 1Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen. 2Er gibt im Namen des Kreisverbandes politische Erklärungen ab.

(Finanzen und Revision)

7.1. 1Der Kreisverband führt die Finanzverwaltung für sich selbst und die Gebietsverbände aus. 2Näheres regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

7.2. 1Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Beitrittsantrag zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

7.3. 1Die Revision besteht aus zwei Revisoren, von denen jährlich einer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. 2Die Revisoren dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und auch nicht Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r eines Gebietsverbands sein. 3Sie berichten der Kreisversammlung und werden in ihrem Namen tätig, sie können verlangen im Kreisrat angehört zu werden.

7.4. 1Die Revision überprüft die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes. 2Sie ist berechtigt, vom Kreisvorstand Auskünfte zu verlangen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. 3Sie ist ferner berechtigt, alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbandes bezogenen Unterlagen einzusehen.

(Gebietsverbände)

8.1. 1Die Gebietsverbände haben in ihrem Gebiet folgende Zuständigkeiten:

- (a) Werbung, Aktivierung und Betreuung der Mitglieder;
- (b) Behandlung politischer Themen;
- (c) Repräsentation der Jungen Union vor Ort;
- (d) Zusammenarbeit mit der CDU;
- (e) Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindewahlen;
- (f) Öffentlichkeitsarbeit.

2Weitere Zuständigkeiten können den Gebietsverbänden auf Vorschlag des Kreisvorstands durch die Kreisversammlung oder den Kreisrat zugewiesen werden.

8.2. 1In den Gebietsverbänden besteht je ein Vorstand und eine Mitgliederversammlung. 2Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schrift- oder Geschäftsführer. 3Zudem können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. 4Beratend gehören den Vorständen der Gebietsverbände diejenigen Mandatsträger und Funktionäre des Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesverbands der Jungen Union an, die Mitglied des jeweiligen Gebietsverbands sind. 5Die Mitgliederversammlung muss mind. jährlich stattfinden und wählt den Vorstand auf die Dauer eines Jahres. 6Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Kreisverband zuzuleiten.

8.3. Besteht in einem Bereich des Landkreises kein aktiver Gebietsverband, wird für diesen Bereich vom Kreisrat ein Beauftragter ernannt, der die Aufgaben gemäß 8.1 wahrnimmt.

(Wahlen und Abstimmungen)

9.1. 1Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. 2Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9.2. 1Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. 2Abstimmungen über Nominierungen oder Ernennungen müssen namentlich durchgeführt werden. 3Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

9.3. 1Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und der Gebietsverbände sind geheim durchzuführen.

(Sonstige Bestimmungen)

10.1. 1Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Gebietsverbände müssen der CDU oder CSU angehören. 2Für alle anderen Ämter im Kreisverband und den Gebietsverbänden ist eine CDU- oder CSU-Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

10.2. Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer besonders hierzu einberufenen Kreisversammlung eingeleitet werden.

10.3. 1Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verabschiedet im Kreisvorstand am 11. Februar 2011 in Schwarmstedt

Beschlossen durch die Kreisversammlung am 15. April 2011 in Bad Fallingb.ostel

Die Änderung wurde durch den Kreisvorstand am 30. März 2012 in Schwarmstedt abschließend beraten und durch die Kreismitgliederversammlung in Soltau am 14. April 2012 beschlossen.